

An
alle Interessierten

**Studierendenparlament der
RWTH Aachen**
Students' Parliament

Liam Gagelmann
stellv. Präsident des 73. Studie-
rendenparlaments

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93778

lgagelmann@
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: Ig
23.04.2026

Beschluss des 73. Studierendenparlaments

Berücksichtigung von Hinweisen der Rechtsaufsicht und Anpassung Erfrischungsgeld Wahlhelfende

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 9. Sitzung des 73. Studierendenparlaments am 2026-04-22 folgender Beschluss gefasst wurde¹:

Der Antrag „SP73-E086- Berücksichtigung von Hinweisen der Rechtsaufsicht und Anpassung Erfrischungsgeld Wahlhelfende“ wird mit **(29/0/0)** in der folgenden Fassung **angenommen**:

*Ergänze § 14 Absatz 1 Finanzordnung der Studierendenschaft um:
und keine alkoholischen Getränke umfassen.*

*Streiche § 14 Absatz 4 Finanzordnung der Studierendenschaft: Die
Verwendung von Studierendenschaftsmitteln zur Finanzierung von al-
koholischen Getränken ist grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme
besteht lediglich dann, wenn die Getränke im Rahmen einer Veran-
staltung der Studierendenschaft zum Verkauf vorgesehen sind und
die Veranstaltung nachweislich auf eine vollständige Deckung der An-
schaffungskosten durch Einnahmen ausgelegt war. Ein unverschulde-
ter Einnahmeausfall, der zu einer nachträglichen Unterdeckung der
Anschaffungskosten führt, stellt dabei keinen Verstoß gegen diese
Vorschrift dar.*

Ergänze §14a Abgabe Genussmittel

*Die Verwendung von Studierendenschaftsmitteln zur Finanzierung von
alkoholischen Getränken ist grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme
besteht lediglich dann, wenn die Getränke im Rahmen einer Veran-
staltung der Studierendenschaft zum Verkauf vorgesehen sind und nach-
weislich auf eine vollständige Deckung der Anschaffungskosten der
Getränke durch Einnahmen ausgelegt war. Ein unverschuldeter Ein-*

¹Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33
1/2

nahmeausfall, der zu einer nachträglichen Unterdeckung der Anschaffungskosten führt, stellt dabei keinen Verstoß gegen diese Vorschrift dar. Ersetze § 49 Absatz 6 Satz 1 Finanzordnung der Studierendenschaft durch:

Die Fachschaft ist dazu verpflichtet, den Vorschuss bis zum 01. November des auf die Antragstellung folgenden Jahres zurückzuzahlen.

Ändere § 55 Finanzordnung der Studierendenschaft zu:

Wahlhelferinnen und -helfer können ein Erfrischungsgeld erhalten. Dieses darf pro Stunde Zeitaufwand den 1,25-fachen Stundenlohn einer wissenschaftlichen Hilfskraft mit Bachelorabschluss gemäß den Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte der RWTH nicht überschreiten. Über die genaue Vergabe und ihre Höhe entscheidet der Wahlausschuss.

Der Beschluss wird mit der amtlichen Bekanntmachung durch die RWTH Aachen gültig. Eine solche Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß § 55 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW dar.

Mit freundlichen Grüßen

Liam Gagelmann

stellv. Präsident des 73. Studierendensparlaments